

Beschlussvorlage Nr. 028/2026



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Frenkel, Florian
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 32., 60.

| Beratungsfolge | Status | Termin | Behandlung |
|-----------------------|------------------|---------------|-------------------|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | 12.05.2026 | Vorberatung |
| Stadtrat | öffentlich | 28.05.2026 | Beschlussfassung |

Betreff:

**Neufassung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Heidenau
(Friedhofsgebührensatzung)**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau nimmt die Kalkulation der Friedhofsgebühren vom 7. April 2026 (Anlage 028/2026-2) zur Kenntnis und beschließt die Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) gem. Anlage 028/2026-1.

Finanzielle Auswirkungen:

| Auswirkungen auf den Haushalt | HH-Jahr: |
|---|---|
| Buchungsstellen : | 55.30.01.* 33 21 00 55.30.01.* 33 11 00 55.30.01.* 34 61 00 |
| Beträge in € | |
| • Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung | Ja |
| • Mittelbedarf | |
| Folgeaufwand (jährlich) | |
| • davon Sachkosten | |
| • davon Personalkosten | |
| Folgertrag (jährlich) | 180.000 EUR |

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof Heidenau-Nord“ lassen sich nicht exakt beziffern, da sie von den zukünftigen Nutzungszahlen sowie von den verbleibenden Laufzeiten der Bestandsgräber abhängig sind.

Die von dem Gebührenzahler vereinnahmten Gebühren können dem Haushaltsjahr nicht komplett zugerechnet werden, da die Nutzungsdauer der Gräber in der Regel 20 Jahre beträgt. Es ist daher eine Abgrenzung der Einnahmen über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzunehmen.

Um dennoch die Größenordnung zu verdeutlichen sind nachfolgend die durchschnittlichen Einnahmen der letzten 3 Jahre abgebildet.

| Buchungsstelle | 2023 | 2024 | 2025 | Mittelwert |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 55.30.01.* 33 21 00 | 194.255,11 | 211.188,13 | 127.910,98 | 177.784,74 |
| 55.30.01.* 33 11 00 | 740,00 | 724,00 | 904,00 | 789,33 |
| 55.30.01.* 34 61 00 | 348,68 | 323,3 | 359,50 | 343,83 |
| Summe | 195.343,79 | 212.235,43 | 129.174,48 | 178.917,90 |

Innerhalb der letzten 3 Jahre sind im Durchschnitt ca. 180.000 EUR an Erträgen realisiert worden (die Abgrenzung wurde hier bereits berücksichtigt). Für den Planungszeitraum 2025 bis 2029 stehen Kosten in Höhe von ca. 235.000 EUR pro Jahr gegenüber. Diese setzen sich aus ca. 35.000 EUR Personalkosten sowie 200.000 EUR Sachkosten zusammen, wobei in den Sachkosten auch die innere Leistungsverrechnung des Bauhofes mit hohen Personalkostenanteilen enthalten ist.

Erläuterung:

Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Mit der Übernahme der Bewirtschaftung für den Friedhof Heidenau-Nord ab dem 1. Januar 1996 wurde auch die Gebührenkalkulation für Friedhofsgebühren übernommen, die vorher von der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde Heidenau durchgeführt wurde.

Die Stadt Heidenau hat daher zum 1. Januar 2000 Friedhofsgebühren auf Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) erhoben, die bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht kostendeckend waren. Seit dem 1. Januar 2000 sind die tatsächlichen Kosten bis in das Jahr 2009 durch Nachkalkulation festgestellt worden. Seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2010 wurden einzelne Kostenpositionen geringfügig angepasst, aber eine grundlegende Anpassung der Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung hat nicht stattgefunden. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren fand demnach vor mehr als 26 Jahren statt.

Vor dem Hintergrund der letzten regulären Kalkulation der Friedhofsgebühren und des in § 10 Abs. 2 SächsKAG normierten Kalkulationszeitraumes und einer veränderten Inanspruchnahme des Friedhofes ist eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren notwendig geworden. Bestanden zum 31.12.2020 noch 1.550 Grabnutzungsverträge so waren es zum 31.12.2024 nur noch 1.313. Das entspricht einem Rückgang von rund 15 % innerhalb von 5 Jahren. Wenn sich die Nutzungszahlen weiterhin so entwickeln wie bisher, werden zum Ende des Kalkulationszeitraums (2029) voraussichtlich nur noch ca. 1.000 Gräber vergeben sein, da die Anzahl der auslaufenden Gräber stetig zunimmt.

Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die seit dem Jahr 2000 stetig sinkenden Kostendeckungsgrade unterstreichen einen dringenden Handlungsbedarf.

Die Kosten des Friedhofes Heidenau-Nord wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und setzen sich aus Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung, angemessenen Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital sowie Kosten der internen Leistungsverrechnung und externen Dienstleistern zusammen (vgl. §§ 11 – 13 SächsKAG).

Die Abschreibungen können gem. § 13 Abs. 1 SächsKAG über die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt werden. Der Wert der Anlagegüter wurde gem. Stadtratsbeschluss 093/2002 vom 28. Juni 2002 anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet und linear abgeschrieben. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz ertragswirksam aufgelöst (vgl. § 13 Abs. 3 SächsKAG).

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sieht das SächsKAG entweder die Restwertmethode oder die Durchschnittswertmethode vor. Bei der Restwertmethode müssen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie die Abschreibungen aus Nominalwerten abgezogen werden. Bei der Durchschnittswertmethode können die Zinsen während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts mit gleichbleibenden Annuitätsraten angesetzt werden. Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde nach der Restwertmethode durchgeführt (vgl. Stadtratsbeschluss 089/2006 vom 28. September 2006). Als Zinssatz wurden 6 % zugrunde gelegt (vgl. Stadtratsbeschluss 093/2002 vom 28. Juni 2002).

Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2025 bis 2029 und entspricht damit der gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 5 Jahren (vgl. § 10 Abs. 2 SächsKAG). Für die Prognose der Kosten wurden die Ist-Kosten der letzten 3 Jahre (2023 bis 2025) zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate von rund 2 % versehen.

Da sich in den letzten Jahren keine ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben haben, gab es keinen Sonderposten, der gebührenmindernd aufzulösen war.

Im Zuge der Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung wurden Leistungen, die nicht mehr angeboten werden sollen, gestrichen und neue Gebührentatbestände bei den Verwaltungsgebühren hinzugefügt. Zudem wurden Bezeichnungen redaktionell überarbeitet und durch Neuformulierung höhere Gebührenklarheit geschaffen. Alle vollzogenen Änderungen sind in der Synopse zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 028/2026-3) und der Synopse zum Gebührenverzeichnis (Anlage 028/2026-4) dokumentiert.

Die errechneten Gebührensätze wurden aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf volle Euro bzw. auf volle 0,50 EUR abgerundet. Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen innerhalb der Kalkulation handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird auf ungerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen.

Da sich im Vergleich zu den bisherigen Gebühren eine deutliche Kostensteigerung ergibt, wurde eine Analyse der Friedhofsgebühren der umliegenden Friedhöfe vorgenommen (vgl. Anlage 028-2026-5). Die neu festzusetzenden Gebühren reihen sich insgesamt in das Preisgefüge der umliegenden Friedhöfe ein, liegen aber stellenweise deutlich darüber. Die Anlage 028-2026-5 zeigt für jeden Gebührentatbestand auf, welcher Kostendeckungsgrad mit den vorgeschlagenen Gebühren erreicht wird. In dem überwiegenden Teil der Gebührentatbestände werden Gebühren unterhalb der Kostendeckung vorgeschlagen. Die Festsetzung von Gebühren unterhalb der Kostendeckung wird als sachgerecht und vertretbar angesehen.

Die durchgehende Festsetzung kostendeckender Gebühren führt zu der Annahme, dass der Friedhof in Folge hoher Gebühren nicht mehr für Bestattungen genutzt, sondern auf andere Friedhöfe ausgewichen wird. Das würde in der nächsten Kalkulationsperiode zu höheren Gebühren führen.

Die vorgeschlagenen – nicht kostendeckenden – Gebühren sind aus Sicht der Verwaltung so bemessen, dass diese durch die Bürgerinnen und Bürger akzeptiert werden. Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Gebührensätze und damit die vorgelegte Friedhofsgebührensatzung.

Anlagen:

Anlage 028/2026-1: Neufassung Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührenverzeichnis

Anlage 028/2026-2: Kalkulation

Anlage 028/2026-3: Synopse Friedhofsgebührensatzung

Anlage 028/2026-4: Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 028/2026-5: Vergleich Friedhofsgebühren

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

| Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 028/2026 | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Gremium (Beratungsfolge) | 1. | 2. | |
| Anwesend | | | |
| JA-Stimmen | | | |
| NEIN-Stimmen | | | |
| Enthaltungen | | | |
| zugestimmt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| abgelehnt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| zurückgestellt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Weiterleitung ohne Beschluss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Schriftführer (Unterschrift) | | | |